



Andre Dennisen

## Die Differenzbesteuerung im Umsatzsteuergesetz



PETER LANG

## 1. Teil: Einführung und Gang der Untersuchung

Mit der Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) wurde eine Sonderregelung in das Umsatzsteuergesetz eingeführt, die abweichend von den Regelvorschriften eine privilegierende Besteuerung für bestimmte Umsätze so genannter „Wiederverkäufer“ vorsieht. Es zeigt sich, dass die Sonderregelung erforderlich ist, weil die Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelvorschriften zu Schwierigkeiten führt, wenn Gegenstände aus dem nichtunternehmerischen Bereich in den unternehmerischen Bereich überführt und dort erneut umgesetzt werden. Eine Hauptursache ist, dass Unternehmern ein Vorsteuerabzug aus einer Eingangsleistung nur zusteht, sofern die Leistung von einem anderen Unternehmer erbracht wurde (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Nach einleitender Darstellung relevanter Grundlagen und der historischen Entwicklung werden Sinn und Zweck der Differenzbesteuerung ermittelt und anschließend praxisrelevante Probleme und Unklarheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs aufgezeigt. Es liegt auf der Hand, dass Unternehmer eine möglichst extensive Auslegung der Vorschrift anstreben, um an der privilegierenden Besteuerung zu partizipieren. Dies erscheint schon im Hinblick auf die EuGH-Rechtsprechung problematisch, weil der EuGH in ständiger Rechtsprechung betont, dass Mehrwertsteuersonderregelungen nur in dem für die Erreichung ihres Zieles notwendigen Maß angewendet werden sollen.<sup>1</sup> Entsprechend eng legt der EuGH solche Vorschriften aus.

An den relevanten Stellen wird der Anwendungsbereich der Differenzbesteuerung durch Auslegung der nationalen Vorschrift (§ 25a UStG) im Lichte der europäischen Vorgaben definiert. Der Fokus wird dabei zuvörderst auf Sinn und Zweck der Sonderregelung gelegt.

Dort, wo der Anwendungsbereich der Differenzbesteuerung endet, aber eine ähnliche Interessenlage besteht, wird schließlich noch auf alternative (Gestaltungs-) Möglichkeiten zur Erreichung systemkonformer Ergebnisse eingegangen.

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. EuGH-Urteil v. 8.12.2005, Rs. C-280/04, Jyske Finans, Slg. 2005, I-10683, Rdn. 35.